Bavar. 4°
19

Digitized by Google

Bavar.
19 4°
Abhandlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4 Bavar.
W 79

Abhandlung

über

die Geschichte

der Landgrafschaft

Leuchtenberg,

von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben

Maximilian Josephs,

Kurfürstens in Baiern und Landgrafens
zu Leuchtenberg Durchl.

1778.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte der Landgrafſchaft Leuchtenberg, von den älteſten Zeiten bis auf das Abſterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg. 1531.

Die gefürſtete Landgrafſchaft Leuchtenberg liegt zwiſchen dem Fürſtenthum Sulzbach und dem kurbaieriſch-oberpfälziſchen Pflegsämtern Nabburg, Tenesberg und Treswitz. Sie iſt in vier Aemter eingetheilt, als: in das Landrichteramt Leuchtenberg, in das Stadtrichteramt Pfreimbr, in das Pflegamt Wernberg, und in das Richteramt Mißbrunn a). Die erſten und älteſten Nachrichten von den Landgrafen von Leuchtenberg ſollen, nach dem Zeugniß des Vigulejus Zund, in einer Urkunde Kaiſer Friedrichs des Erſten vom Jahre 1180 vorkommen b). Allein, man findet ſchon im Jahre 1155 einen

a) Büſchings neue Erdbeſchreibung, des dritten Theils 2ter Band, S. 1663. 64.

b) Baieriſches Stambuch, zweyter Theil, Ingolſtadt 1566. S. 23; aus ihm giebt eben dieſe Nachricht J. D. Köhler in den hiſtoriſchen Münzbeluſtigungen, erſter Theil, Nürnberg 1729. S. 241. und Pütter im Handbuch von den beſondern deutſchen Staaten, Göttingen 1758. S. 275.

Digitized by Google

Graf Gebhard von Leuchtenberg. Selbiger, seine Gemahlin Heilwig, nebst ihren zwey Söhnen, Friedrich und Gebhard, wurden in dem Kloster Ensdorf begraben a). Nachher findet man einen Albertus von Leuchtenberg in einer Urkunde Kaiser Friedrichs des Ersten vom Jahr 1180 b): so, wie in einer Urkunde 1219. Kaiser Friedrichs des Zweiten den Gebhard, Landgrafen von Leuchtenberg c). Einer seiner Nachkommen, Landgraf Friedrich, verkaufte im Jahr 1283 die Landgrafschaft Leuchtenberg, Eigenes und Lehens, wie er selbiges von dem Hause Baiern und dem deutschen Reich zur Lehn gehabt, dem Herzog Ludewig von Baiern d). Zu eben dieser Zeit entsagte derselbe allen denjenigen Gütern, welche er von dem Bißthum Eichstädt zur Lehn trug e). Er hinterließ von seiner Gemahlin Elspeth, Grafen Heinrichs von Ortenburg Tochter, Ulrichen.

Dieser Ulrich kömt in einer Urkunde von 1314 als Zeuge vor f).

Er

a) *Jacobi Parfues* Chronicon Ensdorffense i. e. Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi cura *Andreæ Felix Oefelii* Tamust. Augustæ Vindelicorum MDCCLXIII. p. 583.

b) Es gründet sich auf das Zeugniß des Hunds.

c) Er kömmt als Zeuge in Friderici II. Romanor. Regis Donatio omnis generis metalli, quod in terris feudi sui reperitur, facta Ludovico Duci Bavariæ Pal. Com. Rh. Actum a. 12 : 9. ind. VIII. regni nostri in Germania a. VII. in Sicilia XXII. Siehe Peter Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica, Frf. & Lipf. 1740. fol. Tom. IV. Tom. I. a. h. a. n. 55. Die Ursache selbst steht in Frebers Origines Palatinæ, Heidelbergæ 1682. 4. P. II. p. 81. und 82. *Gerhardus Landgravius de Luikenberg.*

d) Die Ursache aber, welche Hund l. c. S. 2. angiebt, wegen übler Wirthschaft, findet sich nicht in den Urkunden.

e) Davon zeugen zwey Urkunden: die erste vom 8 Januar 1283. Datum in civitate Egra; die zweyte vom 9 August 1283. Datum & actum Ratisbonæ. Beyde stehen in Falkensteins Codice diplomatico Antiquitatum Nordgravienſium p. 77 u. 81. Georgisch Tom. II. a. h. a. n. 4. u. 53.

f) Vertrag nach dem Veldstreit bey Gamelsdorf, ausgangen anno 1314. Ulrich der Landgraf von Leutrenberg: in Specimine Diplomatarii Bojoarici S. 130. Tom. II. Coll. scriptor. Rerum Boicarum Oefelii.

Digitized by Google

Er verband sich gegen Kaiser Ludwig und seine Gemahlin Beatrix und ihre Erben, daß er ihnen getreu bleiben, und sie niemals in den Kriegen wider Oesterreich und Pfalzgraf Rudolphs Kinder, wie auch ihre Bundsgenossen, verlassen wolle a). Ulrich wurde ferner 1321 Kaiser Ludwigs Unterhändler bey seiner Vermählung mit der Margaretha, Gräfin von Holland, im Jahr 1323. Hier finden wir auch den Ursprung der Leuchtenbergischen Insignien in dem Siegel, welches ein Adler gewesen ist b). Seine Besitzungen wurden vermehrt. So erhielt er vom Herzog Stephan von Baiern Waldmünchen, welche Abtretung die Herzoge Heinrich Otto und Heinrich in Niederbaiern im Jahr 1319 bestätigten c). Er erhielt ferner von dem Könige Johannes von Böhmen 1327 und 1330 Pezenstein zur Lehn d). Ulrich starb im Jahr 1334, und hinterließ zwey Söhne, die Landgrafen Johann und Ulrich, wie auch drey Töchter, Elspeth, vermählt mit Grafen Johann von Henneberg 1349; Kunegunde, vermählt mit Grafen Otto von Orlamünde 1321, und Margarethen vermählt zum erstenmal 1321 mit Johannen, Grafen zu Hals, und zum zweyten.

a) Hund l. c. S. 5. beym Köhler l. c. S. 242. ist es unrichtig ausgedrückt, wenn es heißt: Ulrich nebst seiner Frau Beatrice und seine Erben u. s. w.

b) Specimen Diplomatarii Bojarici l. c. S. 143. Heyrath zwischen König Ludewigen und Graf Wilhelmen älteren Tochter Margaretha.

c) Beym Hund l. c. S. 5. und aus ihm beym Köhler S. 242. stehet irrig, daß diese Herzoge ihm Waldmünchen gegeben; dies that schon Stephan, aber bestätiget haben es ihm die Herzoge: Heinrich Otto und Heinrichs Bestättbrief über die von Herzog Stephan ihrem Vatter geschehene Uiberantwortung umb Dienst wegen ihrer Stadt Waldmünchen an ihren lieben getreuen Ulrichen Landgraven von den Lewtenberg ꝛc. *Datum Straubing 1319.* S. Adversaria Boica beym *Oefelius* l. c. T. II. S. 317.

d) Zuerst die Hälfte des Lehn, Prag 1327, beym Sommersberg Scriptores rerum Silesiacarum. T. III. p. 73. nachher das ganze Lehn Tachau 1330. Sommersberg ib. Andere kleinere Abtretungen übergehe ich, die beym Hund l. c. nachgelesen werden können.

Digitized by Google

tenmal 1349 mit Herrn Heinrich von dem Neuenhauß in Böhmen. Die Herzoge von Bayern, Ludewig, Stephan und Ludewig der Römer, errichteten mit diesen beyden Grafen 1349 ein Bündniß, und ertheilten ihnen eine Schuldverschreibung auf die Stadt München von dreytausend Pfund Regenspurger Pfennig. Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß sie noch andre Anfoderungen auf diese Stadt gehabt a)

Die übrigen Begebenheiten, die beyde Brüder betreffen, sind folgende: Sie erhielten im Jahr 1350 die Schlösser Pleynstein und Reichenstein von der Krone Böhmen zur Lehn, entsagten aber dem sternbergischen Lehn b). Sie verkauften ferner Stadt und Vestung Pegnitz mit Zubehör an Kayser Carl den Vierten, als König von Böhmen 1357 c), und verglichen sich mit demselben wegen der Grenzen im Böhmischen Walde 1371 d). Beyde Brüder theilten sich in zwey Linien.

Erste Linie.

Landgraf Johannes: er kömmt in verschiedenen Urkunden als Zeuge vor, und stund überhaupt in grossem Ansehen, so daß er auch dasjenige zu der Landgrafschaft wieder herbeyschafte, was sein Vater davon verkauft hatte. Von diesem Kayser erhielt derselbe im Jahr 1362 das Bergwerks- und 1367 das Münzregal e). Nach Absterben des letzten Grafen zu Hals Leopolds 1375 gab ihm der Kayser alle seine Reichslehne. Auf diese machte Graf Heinrich von Ortenburg, welcher Graf Abrahams von Hals Tochter Agneten zur Gemahlin hatte, Ansprüche. Es kam zur Thätlichkeit: man verglich sich aber nachher in einem besondern Vertrage von 1379 f). Nach selbigem überließ

Land-

a) Specimen Diplomatarii c. l. S. 173.
b) Lünigs Codex Germaniæ Diplomaticus, Tom. I. p. 1075, 1158-59. 1162.
c) Lünig l. c. p. 1182 u. 1186.
d) Lünig ib. p. 1338.
e) Hund c. l. S. 7.
f) Lünigs Specilegium sæculare, zweyter Theil p. 184.

Digitized by Google

Landgraf Johann dem Grafen von Ortenburg die Herrschaften Leonberg, Paumgarten, Thann, Harbach, Gaukhoven auf der Pina, wie auch den Hof und Zehend zu Mämming: er aber behielt die Grafschaft Hals, Osterhoven, Haydenburg, Görtersdorf, und die übrige Verlassenschaft des Grafens von Hals Leopolds. Er führte hierauf den Titel: Von Gottes Gnaden Landgraf zu Leichtenberg und Grave zu Hals a). Der Krieg brach aber wieder von neuen aus, und man verglich sich abermals 1399 in einem Vertrage b).

Landgraf Johann verwaltete sehr angesehene Ehrenstellen. So war er im Jahr 1382 Herzog Albrechts Pfleger oder Stadthalter in Niederbaiern c). Ferner im Jahr 1405 Hauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer d). Er starb 1407. Von seinen zwey Söhnen starb Johannes noch vor ihm, und hinterließ einen Sohn Georg, welcher 1425 in sehr jungen Jahren sich in ein Benedictinerkloster begab e). Der zweyte Sohn Sygost hatte wieder zwey Söhne, den Johannes und Georg, diese machten viele Schulden, und verkauften fast alles dasjenige, was ihr Großvater erworben. Mit ihnen endigte sich diese Linie. Denn ihre Anherren, Johannes und Ulrich der Erste, hatten sich 1366 dergestalt getheilt, daß Johannes die Burg und Stadt Pleystein, die Veste Reichenstein, Markt Schönsee, die Veste Grawenwerd, Veste Neuhauß, das Geleit zu Eger, Schwarzen-

a) Dieses zeigt eine Urkunde von 1396 beym Hund Metropolis Salisburgensis, Ratisponæ 1719. Tom. III. S. 39. in Additionibus *Gewoldi*.

b) Lünig l. c. p. 1843.

c) Hund in Metropoli Tom. II. S. 266.

d) Sommersberg l. c. Tom. I. S. 937.

e) *Andreas Presbyter Ratisbon.* beym *Oefelius* c. l. Tom I. ad a. MCCCCXXV. Georgius Lantgravius de Lewtenberg XXIV. annorum proceræ staturæ cunctis mirantibus intravit Ordinem S. Benedicti in Castello Eystetensis Diœcesis: sed non perseveravit. Man findet ihn also viel später noch, als Köhler c. l. S. 244. glaubt.

Digitized by Google

zenburg, nebst der Stadt und Amt Pätz, Waldmünchen, Lehn, Wildban, Geleit zu der Neustadt erhielt: Ulrich aber erlangte zu seinen Antheil Leuchtenberg, Pfreimbt halb, die Veste zum Stein, Stiberg, Durschenreut a).

Die zweyte Linie der Landgrafen von Leuchtenberg fängt sich mit Ulrich den Zweyten an, Landgraf Ulrich des Ersten jüngern Sohn. Dieser Ulrich vermählte sich 1388 mit Margarethen, Herzog Boleslai des Dritten zu Falkenberg in Schlesien, Prinzeßin. Er hinterließ einen Sohn Albrecht, dessen Nachkommen von der Elspeth, Burggräfin zu Nürnberg, waren: Johann, Ulrich, Leopold und Margaretha, die an den Graf von Ortenburg, Georg, 1390 vermählt wurde. Die Landgrafen, Johann und Leopold, erhielten vom Kaiser Sigismund verschiedene Privilegien: unter andern im Jahr 1431 das Privilegium Jahr- und Wochenmärkte zu halten. Leopold starb 1463, und hinterließ von seiner Gemahlin Elisabeth, Herzog Boleslaus von Oppeln Prinzeßin, zwey Söhne, Ludewigen und Friederichen. Diese zwey Brüder, Landgraf Ludewig und Friederich, verkauften die Grafschaft Hals nebst dem Wappen 1485 an Wilhelm und Johann von Aichberg, jedoch behielten sie sich die Wiedereinlösung um zehntausend Gulden bevor. Von seiner Gemahlin Dorothea, einer Tochter Graf Philipp von Reineck und Amalien, Pfalzgräfin am Rhein, erhielt Landgraf Friederich im Jahr 1486 Schloß, Stadt und Amt Grüensfeld; trug es aber im Jahr 1502 dem Bischof Lorenz von Würzburg zum Mannslehn auf b). Landgraf Friedrich hinterließ von dieser seiner Gemahlin die Landgrafen, Johann und Ludewig, wie auch zwey Töchter, Elisabeth und Amalien. Elisabeth hatte sich mit Johann, Grafen von Hohenlob, Amalia aber mit Leonhart, Freyherrn zum Haag, vermählet c). Friederichen folgte Johann nach,

a) Hund c. l. S. 8.
b) Der Landgraf Ludewig entsagte aller Vermählung. Hund c. l. S. 11.
c) Hund am angef. Orte S. 12.

nach, von Ludwigen aber findet man weiter keine Nachricht. Dieser nahm in dem Jahre 1504 an dem nach Abgang Georg des Reichen ausgebrochenen Kriege, wegen der Nachfolge in den baierischen Landen landshutischer Linie, die Parthey Pfalzgraf Ruperts: wurde aber noch in diesem Jahre am 25 Junius von Kaiser Maximilian dem Ersten in die Reichsacht erkläret a). Die Landgrafschaft Leuchtenberg nahm inzwischen der Freyherr von Haag in Besitz, weil er sich mit des Landgrafen Schwester vermählt: obgleich das Haus Mecklenburg im Jahr 1502 von eben diesem Kaiser eine Anwartschaft auf diese Landgrafschaft erhalten hatte b). Nachdem aber diese Streitigkeit in dem Jahre 1507 beygelegt war: so erhielt Johann im folgenden Jahre seine Landgrafschaft zurück. Er starb 1531. Von seiner Gemahlin, Margaretha, einer Schwester Graf Heinrichs von Schwarzenburg, hinterließ er zwey Töchter und drey Söhne: Anna, vermählt mit Grafen Martin zu Oettingen 1522. Elisabeth mit Graf Carl Wolf von Oettingen 1524. Die Söhne waren Johann, welcher blödsinnig war; Christoph, welcher als Feldherr in Kriegsdiensten Kaiser Carl des Fünften ohnverheyrathet mit Tode abgegangen ist 1557. Landgraf Johann folgte also im Jahre 1531 Landgrafen Georgen nach.

a) *Andreæ Zayneri* de bello Bavarico liber memorialis. Beym *Oefelius* Tom. II. S. 442.

b) Hund am angef. Orte S. 12. So läßt sich aus der Stelle des Hund, und aus einigen Nachrichten in des Pez Scriptor. Rerum Austriacarum Tom. III. folgern: Die Sache verdient aber eine genauere historische Untersuchung, die in dem zweyten Abschnitte auch angestellt werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von dem Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg 1531, bis auf das Absterben des Kurfürsten von Baiern Maximilian Joseph 1777.

Landgraf Johann: Er hatte mit dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Otto Heinrich dem Großmüthigen, wegen der Gränzen verschiedene Streitigkeiten, die aber in dem Vertrage zu Heidelberg im Jahre 1546 beygeleget wurden. Er starb 1555, und hinterließ von seiner Gemahlin Barbara, einer Tochter Marggraf Friedrichs zu Brandenburg in Anspach und Bayreut, seinen Nachfolger Ludewig Heinrich und eine Tochter Elsbeth, welche 1558 mit Grafen Johann zu Nassau Dillenburg vermählet wurde.

Landgraf Ludewig Heinrich: Er hatte sich 1550 mit Mechtild, Ruprecht des Zweyten, Grafens von der Mark und Arenberg Tochter, vermählt. Er hinterließ von ihr einen einzigen Sohn Landgraf Georg Ludewig. Uiber selbigen führte die hinterlassene Gemahlin sowohl, als auch der Herzog Albrecht von Bayern, und der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, die Vormundschaft.

Georg Ludewig: Er studirte auf der Universität Ingolstadt, hielt sich hierauf einige Zeit an dem Hofe zu München auf, und verwaltete nachher das Amt eines Kayserlichen und Reichs-Hofrathpräsidenten. Er starb 1613.

Seine Gemahlin war Maria Salome, Marggraf Philiberts von Baden, Prinzeßin. Er vermählte sich mit ihr 1584. Von selbiger wurde sein Nachfolger Wilhelm 1586 gebohren; denn ein anderer Prinz, Georg Friedrich, starb in seiner Jugend: eine Prinzeßin aber, Mech-

Digitized by Google

Mechtild (am 15 October 1588 gebohr[illegible]wurde am 25. Februar 1612 mit Herzog Albrecht dem Sechsten in Bayern, vermählt. Maria Salome starb im Jahre 1600; und noch in diesem Jahre vermählte sich Landgraf Georg Ludewig, mit Elisabeth, einer Tochter Johann Gerhards, Grafens zu Manderscheid und Gerolstein. Sie starb 1611, worauf er sich im folgenden Jahre 1612 mit Annen Eusebien, Adam Galli Poppels, Freyherren von Lobkowitz Tochter, vermählet hat. Diese zwey letztern Ehen waren ohne Erben.

Landgraf Wilhelm: Er vermählte sich 1605 mit Erica, Joachims, Grafens von Manderscheid Tochter. Nach ihrem Absterben 1616 begab sich Landgraf Wilhelm in geistlichen Stand, wurde anfangs Dohmherr in Brixen, nachher ein Capuziner, und starb zu Rom 1634. Von seinen vier Kindern blieb nur der erste Sohn, der Landgraf Maximilian Adam, am Leben.

Maximilian Adam: der letzte seines Stammes. Er war gebohren 1607, vermählte sich 1622 mit Maria Johanne, Rudolfs, des letzten Grafen von Helffenstein, Tochter, und erzeugte mit ihr einen Sohn Christoph Franzen 1637, der aber alsbald starb. Maximilian Adam gieng am 4. November 1646 mit Tode ab, und mit ihm erlosch der Stamm der Landgrafen von Leuchtenberg a)

Nach dieser Erlöschung des Stammes der Landgrafen, nahm der Herzog Albrecht der Sechste von Bayern wegen seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter des Landgraf Georg Ludewigs von Leuchtenberg (die aber schon 1634 mit Tode abgegangen war) die Landgrafschaft in Besitz b). Er erhielt auch die Belehnung vom Kaiser Ferdinand dem Dritten am 6 April 1647. Er vertauschte aber die Landgraf-

a) S. von diesen Landgrafen Hund Bayerisches Stammbuch, zweyter Theil. S. 12 und 13. Köhlers Münzbelustigungen, erster Theil. S. 245. u. 246.

b) Falkensteins Geschichte von Bayern, 3ter Theil. S. 587.

Digitized by Google

grafschaft bald nachher [redacted]nen Bruder den Kurfürsten Maximilian gegen die Grafschaft Haag im Inn a).

Das Haus Mecklenburg hatte im Jahre 1502 vom Kaiser Maximilian dem Ersten eine Anwartschaft auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg erhalten b). Die nähern historischen Umstände bey Erlangung dieser Anwartschaft sind folgende: Der Prinz Heinrich von Mecklenburg, Herzog Magni des Zweyten Sohn, hatte sich nach dem Willen seines Vaters einige Zeit am Kaiserlichen Hofe aufgehalten, und daselbst durch seine vortreflichen Eigenschaften großen Beyfall, vorzüglich aber das Vertrauen Kaiser Maximilians erlangt c). Heinrich besaß sehr große Geschicklichkeit in ritterlichen Uibungen; mit dieser gewann er ebenfalls die Liebe Maximilians. Denn dieser Kaiser war von allen ritterlichen Uibungen ein eben so großer Kenner als Liebhaber d). In dem Jahre 1500 wohnte der Prinz Heinrich von Mecklenburg, im Namen seines Vaters, des Herzogs Magni des Zweyten, dem merkwürdigen Reichstage zu Augspurg bey. Und auf diesem Reichstage war es, wo der Prinz Heinrich von Mecklenburg mit grossem Eifer alle Rathschläge Maximilians unterstützte e). Diese betrafen die Eintheilung des teutschen Reiches in gewisse Creyse; die Erweiterung

a) Alle diese Umstände, wegen der Bayerischen Nachfolge in Leuchtenberg, sind in dem dritten Abschnitte weitläuftig auseinander gesetzet worden.

b) Fabers Staatscanzley. Theil XIII. S. 418.

c) Andreas Milius: in der Genealogie der Herzoge zu Mecklenburg, beym Gerdes in der Sammlung der Urkunden, welche die Mecklenburgische Landesrechte, Geschichte und Verfassung betreffen. Wismar 1736. 4. S. 246.

d) Man lese nur die von seinem Secretär Marx Treitzsauerwein verfertigte Geschichte: Der Weiß Kunig. Wien 1775. Fol. S. 91. 104.

e) Sammlung der Reichs-Abschiede. Frkft. 1747. 2 Theile. Folio. P. II. No. VII. S. 83: Herzog Heinrich von Mechlenburg, von wegen unsers Herren und Vatters Herzog Magnus von Mechlenburg; ist die Unterschrift des Reichstags-Abschieds.

terung des Landfriedens, die Wiederaufrichtung des königlichen Kammergerichts, und Verbesserung dessen Ordnung, und endlich die Abfassung einer Reichsregimentsordnung a). Vermöge derselben wurde ein Reichsregiment zu Nürnberg angeordnet, und sollte selbigem der römische König selbst, oder dessen Statthalter, vorstehen, auch demselben zwanzig Beysitzer zugegeben werden. Diese wurden nun so bestimmt, daß ein jeder von den sechs Churfürsten einen, sechs benannte geistliche und weltliche Fürsten zusammen zwey, die österreichischen und burgundischen Länder zwey, vier Prälaten einen, vier Grafen einen, acht benannte Reichsstädte zwey, und von den sechs Creysen, jeder einen ernennen, von den Kurfürsten und benannten sechs geistlichen und weltlichen Fürsten aber, desgleichen von den vier Prälaten und vier Grafen, von jedem auch einer, und zwar wechselsweise, von Quartal zu Quartal dem Reichsregimente persönlich beywohnen sollten b). Das Reichsregiment war in Senate abgetheilt, die Herzoge von Mecklenburg kamen im sechsten Senat vor den Herzogen von Pommern, wie denn auch der Prinz Heinrich im Namen seines Vaters, sein Siegel der Reichsregiments-Ordnung gleich nach Kurbrandenburg beyfügte c). Maximilian erwartete nicht das Ende des Reichstages zu Augspurg, sondern verließ denselben, und begab sich nach Donauwörth. In dem Jahre 1502 hielt er sich in Schwaben und zwar zu Kaufbeuren auf: Und an diesem Orte war es, wo Er dem Prinzen Heinrich von Mecklenburg für sich und seine Erben, die Anwartschaft auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg ertheil-

a) Die Geschichte dieses Reichstages s. beym Herrn G. Justizrath Häberlin in dem Auszuge der allgemeinen Welthistorie, Band 9. Halle 1771. S. 182. u. f.

b) Häberlin c. l. S. 187.

c) Ordnung des Regiments de Anno 1500 §. der sechste Creys S. Matthias Johannes Beehr Rerum Meckleburgicarum libri octo. Lipsiæ 1741. Fol. Lib. V. Cap. II. S. 702. 703.

Digitized by Google

theilte a). Aus der Erzäh[illegible] dieser Begebenheiten erhellet so viel, daß der Prinz Heinrich von Mecklenburg diese Ihm und seinem Hause ertheilte Anwartschaft, theils seinem ehemaligen Aufenthalte in Wien, vorzüglich aber seinen Bemühungen auf dem Augspurger Reichstage zu verdanken hatte. Zu der Zeit, da diese Anwartschaft ertheilet wurde, regierte als Landgraf zu Leuchtenberg Johann, der sich damals noch nicht vermählet hatte. In dem baierischen Erbschaftskriege ergrif er die pfälzische Partey: kam aber 1504 in die Reichsacht. Die Landgrafschaft, in soweit sie Allodial war, wurde hierauf von dem Grafen und Herren Leonhart vom Hag in Besitz genommen, und zwar aus dem Grunde, weil er sich mit Amalien, Schwester des geächteten Landgrafen Johannes von Leuchtenberg, vermählet habe. Als aber Landgraf Johann 1507 sich mit Maximilianen ausgesöhnet hatte, und von der Acht befreyet wurde, so gab ihm Leonhart vom Hag die Landgrafschaft zurück b). In dem Jahre 1572, als in Leuchtenberg die Nachfolge auf den einzigen damals unmündigen Landgraf Georg Ludewig ankam, meldete sich das Haus Mecklenburg beym Kayser Maximilian dem Zweyten wegen dieser seiner Anwartschaft; es erhielt aber die Antwort: daß dem Kayser davon nichts bekannt sey, er wolle aber davon sich Bericht abstatten lassen c). Das Haus Mecklenburg beruhigte sich hierbey; und man ließt weiter keine Begebenheiten, welche auf diese Anwartschaft eine Beziehung hätten. Allein im siebenzehenten Jahrhundert wurden vom Hause Mecklenburg die Ansprüche erneuert. In dem Jahre 1621 regie-

a) S. den Anwartschaftsbrief in Lünigs Reichs-Archiv. T. IX. S. 500. Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I - VI Theil. Hamburg 1737. 1742. 8. Tom. III. P. I. p 657. in J. E. Ungnaden Amœnitates diplomatico - historico - juridicæ. 1749. 4 Stück. 4tes St. S. 296. Die Lesarten stimmen überall überein.

b) Hund Bayerisches Stammbuch, erster Theil. S. 66. zweyter Theil S. 12.

c) Fabers Staatscanzley, Theil XIII. S. 421.

Digitized by Google

regierten in Mecklenburg die zwey Brüder Johann Albrecht der Zweyte, und Adolf Friedrich. Kayser Ferdinand der Zweyte suchte bey dem dreyßigjährigen Kriege die Herzoge in sein Interesse zu ziehen, theils wegen der Lage ihrer Länder, theils aber wegen ihres Einflusses auf die damaligen Angelegenheiten des niedersächsischen Crayses. Ausserdem verwaltete damals die Würde eines Reichsvicecanzlers, Peter Heinrich von Strahlendorf, der seiner Abkunft nach ein mecklenburgischer Edelmann, und seinem Vaterlande noch günstig war. Diese zwey Brüder, die Herzoge Johann Albrecht der Zweyte und Adolf Friedrich, schickten im Jahre 1621 den Levin Ludewig Haane, und den Hermann Husanus ihren Canzler nach Wien, um die Belehnung und die Bestätigung über die Theilung ihrer Lande vom Kayser zu erhalten. Es erfolgte diese Belehnung und Bestättigung am 9. Julius 1621 a). Bey dieser Gelegenheit verlangte zugleich der Canzler Husanus die Erneuerung der Anwartschaft von 1502 auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, und daß selbiger in dem Lehnbriefe ausdrücklich Meldung geschehen solle; er erhielt aber vom Reichshofrath die Antwort, daß die Acten, welche diese Anwartschaft beträfen, sich noch zu Prag befänden, daß selbige aufgesuchet werden, und daß hierauf ein Reichs-Hofrathsschluß künftig erfolgen würde b).

Die Herzoge von Mecklenburg fielen nachher im Jahr 1628 in die kaiserliche Ungnade und in die Reichsacht, da sie sich dem Ehrgeitz und den Deutschlands gesetzmäßiger Reichsfreyheit gefährlichen Rathschlägen Ferdinands des Zweyten widersetzten. An die Untersuchung der Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, wie der Reichshofrath dem mecklenburgischen Gesandten versprochen hatte, wurde also nicht weiter gedacht. In dem Jahre 1646, als der letzte Landgraf von Leuchtenberg Maximilian Adam mit Tode abgieng, regierte in Meck-

a) *Beehr* l. c. Lib. VI. c. III. S. 1018. 1019.
b) Fabers Staatskanzley l. c. S. 422.

Digitized by Google

Mecklenburg noch immer Adolf Friedrich zu Schwerin, welcher auch seit 1636 die Vormundschaft über den Nachfolger und Sohn seines Bruders Albrecht des Zweyten über Gustav Adolfen zu Güstrow führte. Albrecht der Sechste, Herzog von Bayern, nahm, wie wir bereits erzählet, die Landgrafschaft Leuchtenberg in Besitz, und erhielt auch die Belehnung darüber.

Die Ursachen, wegen welcher sich das Haus Mecklenburg damals nicht gemeldet, und dem Hause Bayern den Besitz der Landgrafschaft ruhig gelassen, sind, nach den Zeugnissen einiger neuern Schriftsteller, sowol das Schicksal der Herzoge von Mecklenburg im dreyßigjährigen Kriege, als auch weil Adolf Friedrich am Kayserl. Hofe verhaßt gewesen sey a). Diese Ursachen scheinen in keiner Betrachtung wahr und gegründet zu seyn: Denn es ist bekannt, daß sich die Herzoge von Mecklenburg 1635 in dem Prager Frieden mit dem Kayser Ferdinand dem Zweyten wieder ausgesöhnet hatten, und daß sie seit dieser Zeit ihre Lande in Ruhe regieret haben. Vielmehr waren die Umstände, als Leuchtenberg eröffnet wurde, diese: Das Haus Mecklenburg mußte

a) In dem kurzen Bericht von des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Hauses habendem Recht an die Landgrafschaft Leuchtenberg beym Faber l. c. S. 416. steht: Inzwischen aber ist vorberegte *Exspectance* entweder in Vergessenheit gerathen, oder das bekannte unglückselige *Fatum* derer Herren Herzoge zu Mecklenburg im währenden dreyßigjährigen Krieg die Ursache, daß Herzog Albrecht von Bayern die Belehnung erhalten. In eben diesem Aufsatz steht ein grober historischer Fehler, wenn es heißt: Den 16ten Junii 1572 von damals regierenden Kaiserlichen Majestät, so Ferdinandus I. glowürdigsten Andenkens gewesen u. s. w., muß heißen: Maximilian der Zweyte. Nach diesem Berichte führen andere Schriftsteller eben diese Ursache an: z. B. Schweder in Theatro prætensionum (ed. *Glafey*) Part. II. S. 268. *Beehr* l. c. Lib. VIII. c. VII. schreibt: *Sereniſſimus Adolphus Fridericus I. Dux Meckleb. multa in Aula Cæſarea laboravit invidia.*

Digitized by Google

mußte auf den Zusammenkünften zu Münster und Osnabrück ansehnliche Stücke von seinen Erblanden an die Krone Schweden überlassen. Für diese, so wie für seinen Anspruch auf Leuchtenberg, verlangte damals dieses Haus unter andern als eine Vergütigung: eine Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg. Die Churfürsten nahmen sich auch der Herzoge an, und der Kaiser Ferdinand der Dritte versprach, ihr Verlangen zu erfüllen: allein auf einmal änderte sich die Lage der Sachen. Dieses Durchlauchtige Haus erhielt zwar in dem Westphälischen Frieden wegen seiner Abtretungen an die Krone Schweden einige Vergütigung: allein weder an die alte Anwartschaft auf Leuchtenberg, noch auch an die neue, auf Sachsen-Lauenburg, als eine Vergütigung, welche man zu erhalten wünschte, wurde nicht weiter gedacht a). Das Kur-Haus Bayern blieb also im Besitz der Landgrafschaft Leuchtenberg, denn der Churfürst Maximilian hatte sie seinem Bruder abgetauscht. Maximilian starb am 27sten September 1651, und hinterließ die Landgrafschaft Leuchtenberg seinem zweyten Prinzen, Maximilian Philipp Hieronymus. Dieser vermählte sich 1668 mit Mauritia Febronia de la Tour, Prinzeßin Friedrich Mauritius, Herzogs von Bouillon, und Leonora Febronia, gebohrnen Gräfin von Berg. Er starb den 20sten März 1705, ohne Erben zu hinterlassen, seine Gemahlin aber gieng am 20sten Junius 1706 mit Tode ab b). Zu diesem Zeitpunkte war der Churfürst von Bayern, Maximilian Emanuel, 1706 in die Reichsacht erkläret

a) Zu allen diesen historischen Umständen findet man den Beweiß in Michael Caspar Londorps Acta publica, der Continuation zweyter Theil. Frankf. 1668. fol. Alle Mecklenburgische Jahrbücher und Chroniken in den Sammlungen, folglich auch die neuern Schriftsteller, übergehen diesen Umstand. In der Herzoglich-Mecklenburgischen Deduction vom 28 Febr. 1778: Vorläufige Darstellung des Rechts u. s. w. heißt es §. 17: Den ersten Vorgang von 1646 erläutert das Herzogl. Mecklenburgische Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande nicht.

b) von Falkenstein l. c. dritter Theil. S. 729.

Digitized by Google

worden; seine Lande aber waren grossentheils schon nach der Schlacht bey Hochstädt 1704 sehr eigenmächtig vom Kaiser Leopold zerstückelt und seinen Lieblingen ertheilet worden a).

Diesen Grundsätzen blieb Kaiser Joseph der Erste getreu. Da also die Landgrafschaft Leuchtenberg 1706 eröffnet war: so verlangte der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Wilhelm, nach dem Innhalt seiner Anwartschaft vom Kaiser Maximilian dem Ersten, die Nachfolge. Allein der Kaiser Joseph zog dieselbe als ein Ihro und dem Römischen Reich heimgefallenes Lehn ein, sonderte sie von Bayern ab, achtete im geringsten nicht auf den Mecklenburgischen Anspruch, sondern Leuchtenberg wurde zum Geschenk für einen der Kaiserlichen Lieblinge bestimmt. Dieser war Leopold Matthias, Graf von Lamberg, welcher mit ihm war auferzogen worden. Er hatte fast eben das Temperament, als dieser Kaiser, und besaß ganz sein Vertrauen. Da Joseph noch Römischer König war, so war der Graf Geheimer Rath und Oberst-Land- und Hofjägermeister. Er begleitete ihn bey der Belagerung von Landau; und da Joseph seinem Vater Leopolden 1705 als Kaiser nachfolgete, so wurde sein Liebling, der Graf Lamberg, mit Wohlthaten überhäuft. Er wurde zum Oberstallmeister ernennt; nicht lange nachher wurde ihm und seiner Familie die Oberlandjägermeisterstelle im Herzogthum Oesterreich ob der Ens erblich übergeben. Nach diesen Merkmalen der Gnade erfolgte am ersten May 1707 die Erhebung des Grafen in den Reichsfürstenstand samt der übrigen von Johann Maximilian herstammenden

Li-

a) Mémoires pour servir à l'Histoire du XVIII siecle par *Mſr. de Lamberty* Tom. IV. à la Haye 1727. S. 42-52. Die damalige Zersplitterung von Baiern, deren Auseinandersetzung weiter hieher nicht gehöret, und wie das Haus Oesterreich den Entwurf in geheim gefaßt, Ober- und Niederbaiern mit seinen Erblanden zu vereinigen; s. unter andern beym von Falkenstein l. c. dritter Theil. S. 814. 817.

Digitized by Google

Linie a). Man konnte leicht voraussehen, daß der Kayser nun auch Sorge tragen würde, diesem seinem Liebling fürstenmäßige Güter zu ertheilen. Der Reichshofrath, welcher ausserdem unter dieser Regierung sehr eigenmächtig verfuhr, faßte wider Mecklenburgs gerechte Ansprache einen Schluß ab. Derselbe war (den 26sten November 1708 von diesem Innhalt: Ihro Kaiserliche Majestät haben allergnädigst erkennet, daß die Landgrafschaft Leuchtenberg Ihro und dem Reich zu freyer anderweiter wahlcapitulationsmäßiger Disposition anheim gefallen, und daher der Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit seinem Begehren abzuweisen sey. Hierauf erfolgte am 18ten December dieses Jahres die Bekanntmachung vom Kayser an den Reichshofrath: Daß das Mecklenburgische Ansuchen abgeschlagen und die Landgrafschaft Leuchtenberg dem Leopolden, Fürsten zu Lamberg, und seinem Fürstlichen Hause, in eben der Ordnung der Nachfolge, gleichwie sie demselben den Reichsfürsten-Stand ertheilet, zum Mannlehen zu ertheilen sey b). Am 10ten May 1709 empfieng der Fürst von Lamberg durch seine Abgeordneten die Belehnung mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, samt allen derselben anhangenden Regalien, Würden, Recht und Gerechtigkeiten, Land und Leute, nichts ausgenommen, so wie vormals die Landgrafen von Leuchtenberg und hernach die Kurfürsten und Herzoge in Bayern solche inne gehabt c). Nunmehr sollte aber auch der neue Landgraf in das Fürstliche Collegium eingeführet werden, und Sitz und Stimme der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg erhalten. Allein die Fürstlichen Häuser von alter Abkunft fanden sich beleidiget, daß der Fürst von Lamberg als Landgraf von Leuchtenberg den Vorrang haben solle.

a) Genealogische und historische Beschreibung des Hochfürstlich- und Hochgräflichen Hauses von Lamberg; im Büchercabinet, siebender Eingang §. 11.
b) Fabers Staatscanzley, Theil XIII. S. 428. 429 Theil XIV. S. 390. 391.
c) S. den Lehnbrief beym Lünig [illegible]pus Juris feudalis germanici. Frankf. 1727. II. T. fol. T. I. S. 93 [illegible]

solle. Vorzüglich protestirten die Häuser Salm und Anhalt wider diesen Vorrang a). Dennoch erfolgte ganz unvermuthet den 7ten August 1709 die wirkliche Einführung auf eine besondere Art. Der Leuchtenbergische Gesandte war der Freyherr von Ermannsdorf, welcher sonst als Bambergischer Gesandter auf der geistlichen Fürstenbank saß; wie nun bey der Umfrage Leuchtenberg aufgerufen wurde, so gieng dieser Gesandte alsbald hinüber auf die weltliche Fürstenbank, und legte im Namen des Fürsten von Lamberg seine Stimme ab b). Hierbey blieb es nicht, sondern das Churmainzische Directorium ließ den 17ten August 1709 dem Fürstlichen Collegium anzeigen, in wie fern sich der Freyherr von Ermannsdorf zu dem Landgräflichen Leuchtenbergischen Sitz und Stimme legitimiret habe c). Da diese Sache nach der Wahlcapitulation vorher mit dem Fürstlichen Collegium hätte überlegt werden müssen, ehe man die Stimme abgelegt und die Aufnahme in das Fürstliche Collegium gemeldet: so entstunden neue Beschwerden. Allein auch diese wurden gehoben; so daß die correspondirenden Fürstlichen Gesandtschaften am 9ten December 1709 erklärten: Daß man aus sonderbaren dabey obwaltenden Umständen bey Fortführung dieses vorhin schon im Aufruf gestandenen *Voti suo loco* es bewenden lasse, und dem Fürstlichen Hause Lamberg gerne gönne und dazu Glück wünsche. Weil aber die in solchen Sachen erfodernde Requisition und Mitcinwilligung des Reichsfürstenraths übergangen worden: so wolle man gegen dieses eingenommenen Sitzes etwa formirende Anmaßung für jetzt und künftig alle Competentia verwahret haben d). Der Fürst von Lamberg, Leopold Matthias, hatte also nicht allein die Landgrafschaft Leuchtenberg, sondern auch im Fürstenrath die ehemalige Leuchtenberg-

a) Faber l. c. Theil XIV. S. 390.
b) Büchercabinet c. l. §. 11. S. 346.
c) Faber l. c. Theil XIV. S. 413. [illegible]
d) Faber l. c. S. 415. 416.

tenbergische Stimme erhalten. Er starb aber schon den 10ten März 1711 im 44sten Jahre seines Alters. In der Fürstlichen und Landgräflichen Würde folgte ihm sein Herr Vater, Franz Joseph nach. Er that wegen Antretung dieser Würde dem Reichstage Anzeige, und ließ die Vollmacht, welche er wegen des im Fürstenrath competirenden Sitzes und Stimme dem Gesandten ertheilt, dem Churmainzischen Directorio einhändigen a). Er starb am 2ten November 1712. Mit der Landgrafschaft Leuchtenberg erfolgte ausserdem im Jahre 1714 die Veränderung, daß selbige dem Kurhause Bayern, nachdem es in dem Rastadt-Badischen Frieden wieder hergestellt, zurück gegeben wurde b). Seit dieser Zeit (1714) hat das Kurhaus Bayern, nebst Sitz und Stimme auf Reichstägen im Fürstenrath, die Land-Grafschaft Leuchtenberg besessen.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Vorzügen der Landgrafschaft Leuchtenberg, deren Verhältniß gegen das deutsche Reich, und von der Nachfolge in diese Landgrafschaft, nach Erlöschung des baierischen Mannsstammes mit dem Churfürsten Maximilian Joseph von Baiern.

§. 1.

Von dem Namen der Landgrafschaft Leuchtenberg in den Urkunden nach ältern Schriftstellern.

Die Landgrafschaft Leuchtenberg führet in den Urkunden und bey den Schriftstellern des mittlern Zeitalters verschiedene Benennungen: daher sie auch oft mit Lichtenberg im Elsaß und mit der Herrschaft Lichtenburg in Thüringen ist vermenget worden. Sie wird genennt: Lan-

a) Leuchtenbergisches Votum in dem neu eröffneten Staatsspiegel T. XXVII. S. 229.

b) Faber l. c. Theil XXVI. S. 709. 713.

Digitized by Google

Luckenberg a), Leuckenberg b), Luickenberg c), Lüttenberg d), Leuthenberg e), Lewtenberg f), Leuttenberg g), Leichtenberg und Leuchtenberg h).

§. 2.

Lage in den mittlern Zeiten, und was Lehn und Allodium sey.

Leuchtenberg lag im Nordgau, und hat den Namen vom Schloß Leuchtenberg erhalten, welches vor dem Böhmer Wald, nicht weit von Nabburg gelegen, und ein unmittelbares Reichslehn war. Diese Landgrafschaft bestund aus Allodi. lgüthern, aus Reichs- Pfälzischen, Böhmischen und Würzburgischen Lehngüthern, von welchen aber viele da-

---

a) Specimen Codicis diplomatici Bavarici N. XVI. XVII. In Bibliotheca Historica Gœttingensi, erster Theil. Göttingen und Hannover 1758. 4. S. 210. 213. — *Nos Fridericus* — — *Langravius Senior de Luckenberge* — mit eben den Worten in dem zweyten Diplom.

b) Specimen Codicis Diplomatici Bavarici c. l. n. XIV. S. 207. Kaufbriefe von denen Landgrafen zu Leuckenberg in J. A. Aettenkhover kurzgefaßten Geschichte der Herzoge von Baiern. Regensburg 1767. 8. in den Beilagen n. XII - XIV. S. 195 - 199.

c) *Hund* Metropolis Salisburgensis Tom III. S. 4.

d) Confirmatio Privilegiorum & Jurium ab anno 1358. in *Monumentis Boicis*. Vol. XI. Monachii 1771. 4. n. CXLVII. S. 307.

e) Confirmatio immunitatis steurarum ab anno 1385 in *Monumentis Boicis* c. l. n. XCII. S. 212.

f) *Joanni*, *Aventini* Antiquitatis Osterhofenses, beym *Oefelius* Scriptores rerum Boicarum. T. I. S. 729.

g) Specimen Diplomatarii Bajoarici, beym *Oefelius* l. c. Tom. II. S. 130.

h) In verschiedenen Reichstags-Abschieden, auch in einigen Urkunden und Schriftstellern. *Pfeffinger* ad Vitriarium Tom. II. L. I. Tit. XVII. f. giebt auch verschiedene Benennungen an, wozu aber die angeführten Stellen nicht immer vorhanden sind.

Digitized by Google

davon gekommen sind a), (als noch 1646 die Herrschaft Grünfeld, welche der Bischoff Johann Philipp von Schönborn als ein eröffnetes Lehn einzog). Welche Güther der Landgrafschaft Allodial, welche aufgetragene Lehn und welche Mannlehn gewesen sind: ersiehet man aus den Kaufbriefen von 1282 und 1283. Nach dem ersten Kaufbriefe vom Jahr 1282 verkaufte Landgraf Heinrich von Leuchtenberg, in seinem und seines Bruders Friedrich Namen, einen Theil seiner Grafschaft, Gericht und Gelait, welches Allodial war, Ludewigen, Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen in Bayern, wie auch seiner Gemahlin Mechtild: 1283 aber verkaufte Landgraf Friedrich denjenigen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg dem Pfalzgraf Ludewig, den er von ihm zum Lehn trug, desgleichen das Schloß Waldegg, und alle andere Güter, Allodial und Lehn, die an die Grafschaft gekommen; die Lehn aber, welche der Landgraf vom Reiche gehabt, und die dem Reiche verpfändet waren, verliehe er den drey Brüdern von Wildenstain, und Marschallen von Lengveld. Endlich verkaufte Landgraf Friedrich von Leuchtenberg in eben dem Jahre 1283 die Dörfer und Güter den Pfalzgraf Ludewig, welche Landgraf Gebhard, sein Bruder, demselben Friedrich versetzt und verpfändet hatte b).

§. 3.

a) E. G. Hofmanns Grundsätze des deutschen Staatsrechte. Lib. IV. Cap. I. 58. Die Lage der Land-Grafschaft in den neuern Zeiten ist in der ersten Abhandlung bemerkt; ebendaselbst sind bey den Regierungen derer einzelnen Landgrafen die Lehne, welche bald darzu gekommen, bald davon genommen worden, angezeigt.

b) Der erste Kaufbrief ist datirt zu Nappurg Anno Dni Tausend-zweyhundert zway- und achtzig am achten Tag nach Martini. Der zweyte: Dat. Ingolstatt ao Dni tausent, zweyhundert drey- und achtzigsten jahr quarto indict. January. Der dritte Kaufbrief ist datiret zu Regenspurg ao Dmni tausend, zweyhundert drey- und achtzig am Sontag Invocavit. Diese Kauf-Briefe stehen deutsch bey m Aettenkhover in Beylagen n. XXII-XXIV.

§. 3.

Von den Landgrafen überhaupt.

Die Landgrafen verwalteten nach Abgang der Carolinger in einer deutschen Provinz, welcher kein Herzog vorgesetzet war, eben das Amt, welches die Pfalzgrafen in den Herzoglichen deutschen Provinzen verwaltet haben. Sie waren Königliche Landrichter, führten den Königlichen Bann über die ganze Provinz, und hatten die Aufsicht über den Königlichen Fiscus. Sie waren demnach Nachfolger der grössern Grafen und Gesandten, (Missi Dominici) durch welche, von Carl des Großen Zeiten an, die Provinzen regieret wurden a). Dieser Titel und dieses Amt brachte ihnen nachher die Fürstliche Würde zu wege; und solcher Landgrafschaften sind vier im deutschen Reich gewesen: die Landgrafschaft Thüringen, die Landgrafschaft Hessen, die Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß (welche im Münsterischen Frieden 1648 der Krone Frankreich abgetreten wurde), und die Landgrafschaft Leuchtenberg b).

§. 4.

XXIV. S. 195 u. folg: Lateinisch und weitläuftiger in der Bibliotheca historica Gœttingensi l. c. Sie kommen dem wesentlichen Innhalt nach völlig überein, nur in dem zweyten Kaufbriefe ist der Innhalt verschieden, nemlich hier steht in Specimine Codicis diplomatici Bavarici n. XVI. S. 210: daß Land-Graf Friedrich diejenigen Mannlehn, welche er von Ludewigen gehabt, und die er ihm versetzt, denen zwey Brüdern von Wildenstain und Ulrichen, Marschallen von Lengveld, zur Lehn gebe, jedoch, daß diese den Pfand-Schilling dem Pfalzgrafen enten sollen. Dieß ist also ein ganz anderer Sinn: inzwischen ziehe ich die Urkunde beym Aettenkhover vor; denn daß der Abdruck in Specimine Codicis dipl. Bav. eine neue Copie sey, zeiget die diplomatische Schreibart.

a) S. Georg Christian Crollius Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzial Pfalzgrafen in Teutschland; in den Abhandlungen der Kurfürstlich Bayerischen Academie der Wissenschaften, 4ter Band. München 1767. 4. §. 6. S. 94. Vom Ursprung ihres Titels, Benennungen und Amte *Pfeffinger* ad Vitriarium Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. S. 585 und 611.

b) Hofmann l. c. L. IV. c. I. 46.

Digitized by Google

§. 4.

In den Geschichtschreibern und Urkunden kommen zwar weit mehrere Landgrafen vor: allein die von ihnen besessene Herrschaft oder Grafschaft hatte nicht die Eigenschaft einer Landgrafschaft. Uiberhaupt war es in den mittlern Zeiten üblich, daß die Besitzer eines Landes, welches kein Fürstenthum oder Landgrafschaft war, sich dennoch, wenn dieselben aus einem Fürstlichen oder Landgräflichen Hause abstammeten, die Würde zueigneten. Hiemit entstund eine große Anzahl von Landgrafschaften, die aber nur den Titel hatten, und welchen der wesentliche Charakter einer gefürsteten Landgrafschaft fehlte a). Diese pflegten auch oft den Titel: Graf, dem Titel Landgraf vorzusetzen b.) Fortsetzung.

§. 5.

Die Landgrafen von Leuchtenberg stammen von den Grafen zu Bogen ab, welche auch zugleich Burggrafen zu Regenspurg waren c). In dem ersten Abschnitte ist erwiesen worden, daß die Landgrafen von Leuchtenberg nicht erst 1180, wie man durchgehends geglaubt hat, sondern bereits 1155 vorkommen. Eben so irrig ist es wenn man glaubt, daß sie noch im vierzehnten Jahrhundert unter der Zahl der Grafen ihren Rang gehabt; da sie vielmehr in ältern Urkunden bald vor bald nach den Marggrafen genennet werden d). Von der Landgrafschaft Leuchtenberg und den Landgrafen insbesondere.

D §. 6.

a) Hofmann l. c. 59.

b) Ein Verzeichniß solcher Landgrafschaften liefert *Pfeffinger* l. c. S. 612-614. und aus ihm Hofmann l. c.

c) Spangenbergs Adelsspiegel, Schmalkalden 1591. Fol. S. 309. Diese Grafen von Bogen kommen in vielen Urkunden vor. Man sehe *Monumenta Boica* Tom. XI. XII. Sie werden auch Pogen geschrieben, *Hund* Metroplis T. II. S. 4.

d) Dieses beweisen Urkunden, die in dem ersten Abschnitte sind angeführet worden. Man vergleiche hiermit eine Urkunde von 1215 beym *Hund* c. l. in additionibus *Gewoldi*. Köhler in den Münzbelustigungen Theil I. S. 247

Digitized by Google

§. 6.

Von dem Rang der Landgrafen von Leuchtenberg auf Reichstägen.

In den Reichsabschieden des sechszehnten Jahrhunderts haben die Landgrafen von Leuchtenberg bald vor den Grafen von Henneberg bald nach ihnen den Rang behauptet: ja selbst einige Reichstags-Abschiede vor den Häusern Anhalt unterschrieben a).

§. 7.

247 hat zu diesem Fehler Gelegenheit gegeben. Und wenn derselbe ferner sagt: daß die Landgrafen von Leuchtenberg noch in Kaiser Carl IV. Urkunden unter, ja öfters nach den Grafen stehen, und sich dabey auf ein Diplom, welches beym Hund l. c. T. I. S. 404, so wie Pfeffinger l. c. L. I. Tit. XVII. S. 624 beruft: so wird das Diplom wohl schwerlich weder in der Ausgabe München 1620. Fol., noch in der Regenspurger 1719. Fol. aufgefunden werden; denn da hat Tom. I. nur 322 Seiten. Wenn Köhler damals die Sammlung des Glafey: Anecdotorum S. R. I. Historiam ac Jus publicum illustrantium Collectio, Dresdæ & Lipsiæ 1734. 8. hätte nachlesen können, so würde er befunden haben, daß der Name Landgraf von Leuchtenberg, so wie lange zuvor, in den damaligen Urkunden vorkömmt, ferner daß sie nach den Herzogen und Marggrafen aufgeführet werden, niemals aber nach den Grafen. Es ist auch falsch, wenn er meynt, daß in den damaligen Urkunden unter Carl IV der Rang so genau sey beobachtet worden; so wenig als vorher, wie viele Urkunden in dieser Sammlung des Glafey und in andern Sammlungen ausweisen.

a) Den Reichstags-Abschied zu Worms 1521 unterschrieb Landgraf Georg zu Leuchtenberg nach Wilhelmen und Berchtold, Grafen zu Henneberg: den Speyerischen Reichstags-Abschied von 1526 vor Wilhelmen, Grafen von Henneberg: die Regenspurger Reichstags-Abschiede von 1532 und 1541 unterschrieb Landgraf Georg vor Hanns und Joachim, Gebrüder Fürsten von Anhalt: den Nürnberger von 1542 vor Wolfgang, Fürsten zu Anhalt: den Nürnberger von 1543 nach den Fürsten zu Anhalt. Eben also unterschrieb den Speyerischen Reichstags-Abschied von 1544 und den Augspurger von 1548 Leuchtenberg nach Anhalt: die Reichstags-Abschiede zu Augspurg 1551, zu Regenspurg 1557, die Augspurger 1566 und 1567, und den Speyerischen Reichstags-Abschied von 1570 unterschrieb Leuchtenberg vor Anhalt. Pfeffinger. l c. Tom. II. L. I. Tit. XVII. S. 624. Inzwischen beweisen die Unterschriften in den Reichstags-Abschieden nicht immer den Rang.

Digitized by Google

§. 7.

Reichstags-Stimme in neuern Zeiten und Stimme im bayerischen Krayse.

In neuern Zeiten ist die Landgrafschaft Leuchtenberg zwischen Savoyen und Anhalt auf Reichstagen im Fürstlichen Senate aufgeruffen worden, und diese Stimme hat demnach Bayern nach Abgang derer Landgrafen erhalten a). In der Krayßverfassung des deutschen Reichs gehört Leuchtenberg zum bayerischen Krayß, und hat auf der weltlichen Bank den vierten Platz zwischen Pfalz-Sulzbach und Lobkowitz-Sternstein b).

§. 8.

Reichsmatrikel und Krayßanschlag, wie auch Kammerzieler.

Ludewig Heinrich, Landgraf zu Leuchtenberg, gab nach dem Wormser Anschlag von 1521 monatlich zu Roß 6, zu Fuß 14 oder 128 Gulden in Simplo. Diesen Anschlag behielt er auch in der neuen Moderation zu Worms von 1551 c), und es ist mit selbigem keine Veränderung vorgenommen worden d). Der Krayß-Matrikelanschlag kömmt bey dem bayrischen Krayß mit dem Reichs-Matrikelanschlage überein, weil bey diesem Krayß keine besondere Krayßmatrikel vorhanden; folglich ist bey Leuchtenberg eben dieser Anschlag wie in der Reichsmatrikel e). Im Jahre 1701 suchte zwar Leuchtenberg Moderation beym Krayse, erhielt sie aber nicht f). An Kammerzielern gab der Landgraf Ludewig Heinrich, nach dem Wormser Anschlag 1521,

a) Joh. Jac. Mosers Einleitung in das kurfürstlich-baierisches Staatsrecht. 1754. 8. Cap. 6. §. 14. auch in seinem Staatsrechte 34ster Theil S. 296. 35ster Theil S. 121 bis 125. 36r Th. S. 115.

b) Moser von der deutschen Kraisverfassung. Frankf. und Leipzig 1773. 4. S. 63. und folg.

c) *Joh. Limnæi* Tomus II. Juris publici Imperii romano-germanici. Argent. 1631. 4. L. IV. c. 7. S. 487.

d) Moser im baierischen Staatsrechte 48 Cap. §. 14.

e) Moser von der deutschen Kraisverfassung 13tes Cap. §. 2. S. 593.

f) Moser im baierischen Staatsrechte 58 Cap. §. 18.

Digitized by Google

50 Floren: dieſen behielt er auch in der neuen Moderation zu Worms von 1551. Nachher gab die Landgrafſchaft Leuchtenberg 83 Fl. 21 Kr. 3 Hl. Seit 1654 zahlte ſie zu jedem Ziel 91 Rthl. 70 Kr. 2 Hl. In neuern Zeiten hat ſie nach der Uſualmatrikel zu jedem Ziel 135 Rthl. 26 Kr. 3 Hl. entrichten ſollen a).

§. 9.

Von ältern Kaiſerlichen Privilegii, die der Landgrafſchaft Leuchtenberg ſind gegeben worden.

Das älteſte Kaiſerliche Privilegium, welches die Landgrafſcht Leuchtenberg aufzuweiſen hat, iſt ohnſtreitig das Privilegium vom Kaiſer Friedrich dem Zweyten vom Jahr 1237. Nach ſelbigem erhielten die Landgrafen: das Geleit derer Wagen und Fuhrleute durch das ganze Gebieth ihrer Grafſchaft b). Von Kayſer Carl dem Vierten erhielten ſie 1322 das Bergwerks- und 1367 das Münzregal: vom Kayſer Sigismund aber unter andern Privilegien 1431 das Privilegium Jahr- und Wochenmärkte zu halten c).

§. 10.

a) Moſer im baieriſchen Staatsrechte 88 Cap. §. 13.

b) Beym Lünig Corp. Jur. feud. germanici Tom. III. S. 184. ſteht zuerſt dieſes Privilegium, aber verſtümmelt, und auſſerdem hat er aus den Worten: *Ducatum Curruum* u. ſ. w. gemacht: Ducatum curvumque Diſtrictum Comitatus ſui, und lächerlich erklärt: Er ſolle ſein Herzogthum vom Heiligen Römiſchen Reich zur Lehn haben. Aus dem Lünig hat es Köhler in den Münzbeluſtigungen l. c. eben ſo fehlerhaft mitgetheilet, und die Worte: *Ducatum* u. ſ. w. zwar nicht vom Herzogthum, doch aber eben ſo falſch von der Landeshoheit erkläret: welches um deſto mehr zu wundern, da beym Hund, baieriſches Stammbuch Theil II. S. 2. das Privilegium, obgleich in einigen wenigen Worten, fehlerhaft ſteht, jedoch am Rande bey den Worten: *Ducatum* u. ſ. w. angemerkt iſt: id eſt, das Gferd der Wägen; welches auch dem Herausgeber der Bibliotheca Hiſtorica Gœttingenſis unbekannt geblieben, und folglich ſind die Worte: *Ducatum* u. ſ. w. von ihm nicht zuerſt richtig erkläret worden. Bey ihm ſteht inzwiſchin das Diplom am richtigſten in Specimine Codicis dipl. Bavarici S. 208.

c) S. den erſten Abſchnitt S. 6. u. 7.

Digitized by Google

§. 10.

Daß die Landgrafen silberne Münzen ja auch goldene geprägt, ist keinem Zweifel unterworfen: ob gleich die Leuchtenbergischen Thaler sehr selten und die Goldmünzen kaum angetroffen werden a). Ihr Wappen ist von vielen beschrieben, unter andern auch vom Köhler. Der Churfürst von Bayern hat die Landgrafschaft aber nicht in seinem Wappen geführet.

Daß die Landgrafen gemünzt: und vom Wappen der Landgrafen.

§. 11.

Schon in den ältesten Urkunden führten die Landgrafen von Leuchtenberg den Titel: Von Gottes Gnaden Landgraf zu Leuchtenberg b). Da sie nachher 1379 die Grafschaft Hals erhielten, so führten sie den Titel: Von Gottes Gnaden Landgrav zu Leichtenberg und Grave zu Hals c). Inzwischen ließt man auch bisweilen in den Urkunden den Titel: Landgraf zu Leuchtenberg, ohne den Beysatz: Von Gottes Gnaden, auch Graf zu Leuchtenberg. Daß die Churfürsten von Bayern der Landgrafschaft Leuchtenberg in ihrem Titel besondere Erwähnung gethan, ist bekannt.

Vom Titel der Landgrafen von Leuchtenberg.

§. 12.

Die historischen Umstände, unter welchen das Durchlauchtige Haus Mecklenburg die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg erhalten, sind in der zweyten Abhandlung auseinandergesetzet worden. Es waren ausser andern Verdiensten dieses Hauses, vorzüglich die Verdienste des Prinzen Heinrichs von Mecklenburg bey seinem Aufenthalt am Wiener Hofe: seine Verdienste um die Geschäfte des Reichstages zu Augspurg, und vorzüglich um das Reichsregiment;

Mecklenburgischer Anspruch auf Leuchtenberg.

a) Köhler l. c.

b) In der Urkund von 1283. s. Specimen Cod. dipl. Bav. l. c. S. 210.

c) Urkunde von 1396 beym *Hund* Metropolis Salisburgensis Tom. III. S. 39 in Additionibus *Gewoldi*.

Digitized by Google

ment; welches damals der Lieblingsgedanke Maximilians war, ob er gleich nachher fand, daß selbiges seiner Kaiserlichen Macht mehr schädlich, als vortheilhaft war.

§. 13.

Fortsetzung.

Daß diese Anwartschaft nach den Reichsgesetzen, und nach der ganzen damaligen Verfassung unsers Reichssystems gültig, und rechtskräftig war, ist nicht allein an sich klar: sondern es sind auch die Gründe in einer Schrift hinreichend angeführet worden a), deren Wiederholung daher überflüßig seyn würde.

§. 14.

Mecklenburg hat auch jederzeit seine Ansprüche gültig zu machen gesucht.

Daß Mecklenburg seine Ansprüche auszuführen, und seine Anwartschaft zu erneuern sich bemühet habe: davon sind die Beweise in der zweyten Abhandlung angeführet worden. Vorzüglich ist es wider die Geschichte, wenn vorgegeben wird, daß das Haus Mecklenburg nach Abgang derer Landgrafen von Leuchtenberg 1646 sich mit seiner Anwartschaft nicht gemeldet, sondern bey den damahligen Unruhen des dreyßigjährigen Krieges den bayerischen Besitz ruhig und gelassen angesehen. Denn selbiges hat allerdings den Anspruch erneuert, wurde aber vom Kaiser Ferdinand dem Dritten auf den damaligen Zusammenkünften zu Münster und Osnabrück mit einer anderweitigen Vergütigung: mit einer Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg aufgehalten, vertröstet und zuletzt die Ansprache auf Leuchtenberg unterdrückt. Dieß bezeugen die Acta beym Londorp.

§. 15.

Ungültige Reichshofrathsschluß von 1708.

Die Ursachen, wegen welcher Kaiser Joseph der Erste in dem Jahre 1706 auf die gerechte Ansprache des Hauses Mecklenburg gar nicht

a) Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Hauses auf Leuchtenberg u. s. w. Schwerin 1778. fol.

Digitized by Google

nicht achtete, um nemlich seinem damahligen Liebling Fürstenmäßige Güther ertheilen zu können; diese Ursache ist in dem zweiten Abschnitte unwiderspruchlich gezeiget worden. Der Reichshofraths-schluß aber von 1703. war eben so ungültig als gesetzwidrig. Denn der Mecklenburgische Anspruch wurde dieserwegen verworfen, weil dieses Durchlauchtigste Haus die Erneuerung der Anwartschaft vernachläßiget: nun aber ist erwiesen worden, daß dieses Durchlauchtige Haus sich nach Abgang derer Landgrafen von Leuchtenberg 1646 allerdings mit seiner Anwartschaft gemeldet: folglich urtheilte der damalige Reichshofrath eben so ungültig als gesetzwidrig.

§. 16.

Der Einwurf wider die Anwartschaft des Hauses Mecklenburg könnte etwa dieser seyn: Daß die im Jahre 1502 vom Kaiser Maximilian dem Ersten dem Prinzen Heinrich von Mecklenburg gegebne Anwartschaft blos eine Beziehung auf das Absterben des damaligen Landgrafen Johannes von Leuchtenberg ohne Erben gehabt, dieser aber Erben hinterlassen hätte: Ferner, daß die Mecklenburgische Anwartschaft selbst vom Kaiser Maximilian dem Ersten nicht sey geachtet worden; indem, nach der Achtserklärung des Landgrafen Johann 1504, und da also Leuchtenberg eröffnet gewesen, der Graf und Herr Leonhart von Hag den Besitz erhalten, nicht aber das Haus Mecklenburg. Allein, wenn man die Worte der Anwartschaft nur von den Erben des Landgrafen Johann im ersten Grade erklären wollte: so würde diese Erklärung nicht allein sehr unnatürlich seyn, sondern eine Menge von Anwartschaften, deren Worte von ähnlichen Innhalte sind, hätten auf diese Art ebenfalls umgestoßen werden müssen, welche doch sind erfüllet worden, und wovon die Reichsgeschichte Beyspiele darbietet. Selbst auch der Kaiser und der Reichshofrath haben niemals eine solche unnatürliche, den Rechten und der Geschichte widersprechende eingeschränkte Auslegung einer Kaiserlichen Anwartschaft, die wegen

Schein-einwurf wider die Anwartschaft des Hauses Mecklenburg und dessen Widerlegung.

Ver-

Verdienste um das ganze Reich gegeben wurde, angenommen. Denn Kaiser Ferdinand der Dritte vertröstete das Haus Mecklenburg mit einer anderweitigen Vergütigung, folglich mußte er wohl die Gültigkeit der Anwartschaft einsehen, und der neueste Reichshofrathsschluß über diese Anwartschaft führt nur die Vernachläßigung derer Herren Herzoge von Mecklenburg sich bey vorkommendem Fall wegen seiner Anwartschaft zu melden, zum Grunde an, nicht aber jene unnatürliche Auslegung.

Daß aber das Haus Mecklenburg gar keine Nachläßigkeit hierbey bewiesen, ist in den vorhergehenden §§ gezeiget worden. Der Einwurf wegen der Besitznehmung der Landgrafschaft von dem Grafen und Herrn von Hag ist eben so unerheblich; Denn dieser nahm die Allodien der Landgrafschaft in Besitz, von welchen ausserdem bey dieser Anwartschaft die Rede nicht ist.

§. 17.

Nähere Umstände, wie die Landgrafschaft Leuchtenberg an das Haus Baiern gekommen.

Da Landgraf Maximilian Adam von Leuchtenberg noch allein von seinem Stamme übrig war, und keine Kinder hatte: so stellte Herzog Albrecht der Sechste von Baiern 1634 (zu welcher Zeit seine Gemahlin Mechtildis, des Landgrafens Schwester, mit Tode abgieng) dem Kaiser Ferdinand dem Zweiten vor: Daß, da diese Landgrafschaft leicht dem Kaiser und dem Reich eröffnet werden könne, so bitte er, seiner und seiner Gemahlin, als nächsten Cognatin, eingedenk zu seyn, und ihm und seinem männlichen Stam auf diese Landgrafschaft Leuchtenberg und deren Zubehör eine kaiserliche Anwartschaft cum eventuali abusiva Investitura zu ertheilen a).

§. 18.

a) J. J. Moser von der deutschen Lehnsverfassung. Frankf. am Mayn 1774. 4. S. 39 u. folg.

Digitized by Google

§. 18.

Der Reichshofrath aber stellte dem Kaiser verschiedene Gründe wider diese Anwartschaft und Belehnung vor; so daß des Herzogs Verlangen damals nicht erfüllet wurde. Allein im Jahre 1636 bewilligte und 1638 bestättigte der Kayser: Daß, wenn der Landgraf ohne eheliche männliche Leibes-Lehnserben absterben würde, alsdenn solche Landgrafschaft, samt allen deren Gerechtigkeiten und Zubehör, auch allen demjenigen, was der Kayser dabey zu suchen habe, Herzog Albrechten und seinen männlichen Leibes-Lehnserben, als nächsten Blutsfreunden und Agnaten, nicht allein überlassen, sondern er auch auf diese Apertur mit dem Reichslehn der Land-Grafschaft Leuchtenberg, auf gebührende fernere Requisition, wirklich belehnet, und neben Ertheilung des gewöhnlichen Lehenbriefes, zur wirklichen Possession ihm unweigerlich verholfen werden sollte a). Fortsetzung.

§. 19.

Wenn sich das Haus Mecklenburg damals nicht gemeldet; so ist dieses um desto weniger zu verwundern, da in dieser Kaiserlichen Bewilligung blos von den Allodien, von Böhmischen Lehn und von dem, was der Kaiser dabey zu suchen habe, die Rede war, welches wohl nicht anders verstanden werden konnte, als wie die Worte in der Kayserlichen Anwartschaft lauten: Doch uns den halben Theil von solcher Landgrafschaft in unsere Kammer vorbehalten. Warum sich das Haus Mecklenburg nicht gemeldet.

a) Moser c. l. Ebenderselbe von der Kraysverfassung, drittes Capitel §. 7 und seine fortgesetzten Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern. Frankf. 1778. §. 15.

§. 20.

Weitere Bestimmung der historischen Umstände.

Am ersten November 1646 gieng Maximilian Adam, Landgraf von Leuchtenberg, mit Tode ab. Würzburg zog die Herrschaft Grünfeld als ein eröffnetes Lehn ein. Herzog Albrecht der Sechste von Bayern zeigte aber bey dem Reichshofrath diesen Todesfall an, und bat um die Belehnung mit den Reichslehen, auch ihn darinn einsetzen zu lassen. Alle diese Forderungen wurden bewilligt, und der Herzog wurde von dem Statthalter zu Amberg, Grafen von Sulz, in den Besitz gesetzt a). Wie das Haus Mecklenburg mit einer anderweitigen Antwartschaft, die es aber nicht erhalten, sey vertröstet worden, ist erwiesen.

§. 21.

Fortsetzung.

Es meldete sich zwar hierauf im August 1646 der Graf Carl zu Manderscheid-Gerolstein beym Reichshofrath, und verlangte, wegen seiner Gemahlin, des verstorbenen Landgrafens Mutter Schwester, die er als nächste Erbin ab intestato erklärte, die Nachfolge. Er wurde aber wegen der Reichslehn auf die jüngst dem Herzog Albrecht in Bayern ertheilte Investitur gewiesen, wegen der böhmischen Lehn solle er ferner seine Ansprüche gehöriger Orten anbringen b). Ob sich nun gleich die Gräfin von Manderscheid nochmals bey dem Reichshofrath meldete, und ihre Ansprüche auszuführen suchte, so blieb es doch

a) Moser in den fortgesetzten Anmerkungen §. 17.

b) Moser c. l.

Digitized by Google

doch bey dem ersten Bescheid. Wegen der Würzburgischer Lehn aber wurde sie an den gehörigen Ort verwiesen a).

§. 22.

Im Jahr 1648 erhielt sogar der Churfürst von Baiern Maximilian eine Kaiserliche Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, auf den Fall des Absterbens Herzog Albrechts und seines Mannsstammes. Da dieses Herzogs beyde, mit der Landgräfin erzeugten Prinzen, den geistlichen Stand erwählten, so meldeten sich ferner derselbe und der Churfürst von Baiern, daß sie beyde mit der Landgrafschaft einen Tausch getroffen, doch daß nach Abgang des Churfürsten männlicher Descendenz, die Landgrafschaft wieder auf Herzogen Albrechren und seine Söhne zurückfallen solle; mit Bitte, daß der Kaiser es genehmigen möchte. Dieses geschahe anfangs durch ein Kaiserliches Handschreiben, hernach durch den Reichshofrath gerichtlich; auch wurde die in dem Lehnbriefe vergeßne Clausel wegen des Rückfalles, auf beschehene Anzeige, demselben noch nachher einverleibt. In den Jahren 1652 und 1653 zeigte man Churbaierischer Seits zu wiederholtenmalen beym Reichshofrath an, daß der verstorbene Churfürst Maximilian in seinem Testament seinem zweyten Prinzen dem Herzog Maximilian Philipp die Landgrafschaft Leuchtenberg vermacht; mit Bitte, ihm die Belehnung zu ertheilen, welche auch erfolgt ist b). Fortsetzung.

§. 23.

a) Moser c. l.

b) Moser c. l. auch in der Kraysverfassung c. l.

Digitized by Google

§. 23.

Warum das Haus Mecklenburg sich hierbey ruhig verhalten?

Da einmahl das Haus Mecklenburg unter Vertröstung einer anderweitigen Vergütigung für seinen Antheil an der Landgrafschaft Leuchtenberg den baierischen Besitz zugelassen: so konnte sich auch dieses Haus nicht eher mit seiner Ansprache melden, als bis durch Erlöschung des baierischen Stammes der Fall von Erfüllung seiner Anwartschaft, wieder eintrat. Dieser erfolgte am 20. März 1705, da der damalige Besitzer der Landgrafschaft, Herzog Maximilian Philipp ohne Erben mit Tode abgieng, der Churfürst von Bayern aber in die Reichsacht erkläret wurde. Die Bemühungen des damaligen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Friedrichs Wilhelms um dieses sein Recht zu erhalten, zugleich aber auch, wie eigenmächtig der Kaiser Joseph der Erste mit der Landgrafschaft Leuchtenberg verfahren, und wie gesetzwidrig der Reichshofrath damals geurtheilet habe; alle diese historischen Umstände sind in dem zweyten Abschnitte wahr und zuverläßig erzählet worden. Da nun gegenwärtig durch das Absterben des Churfürsten von Baiern Maximilian Josephs die Landgrafschaft Leuchtenberg abermals ist eröffnet worden: so wird es um destowenigere Zweifel haben, daß endlich diese gegründete mecklenburgische Ansprache auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg, in wie weit sie Reichslehn ist, nachdem dieses Haus 1646 durch Vertröstungen, und 1705 und 1706 durch eigenmächtige Kaiserliche Macht ist zurückgewiesen worden, in unsern Zeiten in Erfüllung gehen werde.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Da also die Landgrafschaft Leuchtenberg theils aus Reichs- Schluß.
Oberpfälzischen und Böhmischen Lehn, theils aus Allodien besteht: so siehet jeder der deutschen Staatssachen Kundige von selbst ein, daß hier eine Absonderung der Lehen von den Allodien erfolgen müsse. Jene, die Allodien gehören, nach dem beständigen Herkommen, und den Verträgen des Hauses Baiern, den nächsten Allodialerben, welches niemand anders seyn kann, als die verwittwete Frau Kurfürsten von Sachsen, als einige Schwester und nächste leibliche Erbin des verstorbenen Kurfürsten von Baiern, und an deren Stelle ihr Herr Sohn der Kurfürst von Sachsen Durchlaucht, Dem Sie Ihre Rechte abgetreten hat. Was aber die Landgrafschaft Leuchtenberg als Reichslehn anlangt, so trat auf die Hälfte derselben der gegründete mecklenburgische Anspruch ein, und es wurde nur die andere Hälfte dem Kaiser und Reich eröffnet. Die Oberpfälzischen Lehn aber blieben der Oberpfalz, und konnten in keiner Betrachtung von des Kaisers Majestät eingezogen werden. Uiberhaupt ehe nicht alles dieses seine gesetzmäßige Wendung erhalten, die Absonderung der Lehn von den Allodien erfolgt, der mecklenburgische Anspruch befriediget war, und der Herr Kurfürst von der Pfalz Durchlaucht sich wegen der Allodialerbschaft nicht verglichen, mußte Derselbe als Universalerbe im Be-

sitz

ſitz der Landgrafſchaft Leuchtenberg bleiben. Es konnte daher dieſe Landgrafſchaft weder aus eigner Macht für ein Reichsmannlehn erklärt, noch vielweniger mit öſterreichiſchen Haustruppen beſetzt, und die Huldigung verlanget werden: wenn anders die Reichsgeſetze, und vorzüglich die neueſte Wahlcapitulation in ihrer Gültigkeit fortdauern ſollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google